

Satzung über die Erhebung der Hundesteuer

Aufgrund der §§ 18, 19 und 54 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.03.2014 (GVBl. S. 82 und 83) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82), hat der Stadtrat der Stadt Sömmerda in der Sitzung vom 17.12.2015 die folgende Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer beschlossen:

§ 1 Steuertatbestand

- (1) Das Halten eines über drei Monate alten Hundes im Stadtgebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.
- (2) Eine Hundehaltung im Sinne dieser Satzung liegt vor, wenn ein Hund zeitlich nachhaltig einem oder mehreren Menschen – unabhängig davon, ob sich diese zu Vereinigungen zusammenschlossen haben oder nicht – zugeordnet ist; auf die zivilrechtliche Form wie auf den Zweck der Zuordnung kommt es nicht an.
- (3) Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als 3 Monate ist.
- (4) Gefährliche Hunde werden nach Maßgabe dieser Satzung gesondert besteuert. Gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung sind Hunde, welche nach § 3 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes zum Schutze der Bevölkerung vor Tiergefahren (TierGefSchG vom 22. Juni 2011, GVBl. S. 93) als gefährlich im Sinne dieses Gesetzes in der jeweils geltenden Fassung gelten. Gefährliche Hunde werden bei der Ermittlung der Anzahl der Hunde immer vorangestellt. Im übrigen gehen Hunde, für die eine Steuerermäßigung gewährt wird, anderen Hunden, soweit sie keine gefährlichen Hunde sind, bei der Berechnung der Anzahl der Hunde vor. Hunde, für die eine Steuerbefreiung gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.
- (5) Eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird für gefährliche Hunde nicht gewährt.

§ 2 Steuerfreiheit

Steuerfrei ist auf schriftlichen Antrag das Halten von:

1. Hunden ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben,
2. Sanitäts- und Rettungshunden des Deutschen Rotes Kreuzes, des Arbeiter-Samariterbundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe oder des Technischen Hilfswerkes, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,
3. Hunden, die nicht zu den in § 1 Abs. (4) aufgeführten Hunden gehören und die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig hilflose Personen unentbehrlich sind; dies sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „GL“ (gehörlos), „BL“ (blind)“, „aG“ (außergewöhnlich Gehbehindert) oder „H“ (hilfsbedürftig)besitzen,
4. Herdenhunden, die nicht zu den in § 1 Abs. (4) aufgeführten Hunden gehören und die zur Bewachung von Herden notwendig sind in der erforderlichen Zahl,
5. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
6. Hunden in gewerblichen Tierhandlungen.

§ 3 Steuerschuldner; Haftung

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. Alle in einem Haushalt oder einen Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
- (2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.

§ 4 Wegfall der Steuerpflicht; Anrechnung

- (1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinanderfolgenden Kalendermonaten erfüllt werden.
- (2) Tritt an die Stelle eines verendeten oder getöteten Hundes, für den die Steuerpflicht besteht, bei demselben Halter ein anderer Hund, so entsteht für das laufende Steuerjahr keine neue Steuerpflicht.
- (3) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde Deutschlands besteuert, so ist die gezahlte Steuer auf die Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Der Nachweis über die gezahlte Steuer ist zu erbringen. Mehrbeträge werden nicht erstattet.

§ 5 Steuermaßstab und Steuersatz

Die Steuer für das Halten von Hunden beträgt im gesamten Stadtgebiet jährlich

| | |
|-----------------------------|-------------|
| für den ersten Hund | 50,00 EURO |
| und für jeden weiteren Hund | 80,00 EURO. |

Abweichend von Satz 1 beträgt der Steuersatz für das Halten von Hunden, die zu den in § 1 Abs. (4) genannten Hunden gehören, im Kalenderjahr

| | |
|---------|--------------|
| je Hund | 400,00 EURO. |
|---------|--------------|

§ 6 Steuerermäßigungen

- (1) Die Steuer ist auf schriftlichen Antrag um die Hälfte ermäßigt für
 1. Hunde, die nicht zu den in § 1 Abs. (4) aufgeführten Hunden gehören und die in Einöden und Weilern (Abs. 2) gehalten werden und deren Halter dort Ihren Wohnsitz haben.
 2. Diensthunde, die nicht zu den in § 1 Abs. (4) aufgeführten Hunden gehören, von Forstbeamten, -bediensteten, im Privatforstdienst angestellten Personen oder bestätigten Jagdaufsehern, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden und die jagdrechtliche normierte Brauchbarkeitsprüfung oder gleichgestellte Prüfungen abgelegt haben.
- (2) Als Einöde (Abs.1 Nr. 1) gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 1.000 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.
Als Weiler (Abs.1 Nr. 1) gilt eine Mehrzahl benachbarter Anwesen, die zusammen nicht mehr als 50 Einwohner zählen und deren Wohngebäude mehr als 1.000 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.

- (3) Für Hunde, die nicht zu den in § 1 Abs. (4) aufgeführten Hunden gehören und die nachweislich Fundhunde sind und aus einem Tierheim in Sömmerda stammen, beträgt die Steuer jährlich 50 v. H. des in § 5 genannten Steuersatzes. Die Steuerermäßigung wird nur dann gewährt, wenn eine entsprechende Bescheinigung eines Sömmerdaer Tierheimes unter Angabe der Fundnummer des Hundes vorgelegt wird, dass der Fundhund dort erworben bzw. bezogen wurde.

§ 7 Züchtersteuer

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigem Alter, die nicht zu den in § 1 Abs. (4) aufgeführten Hunden gehören, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in der Form der Züchtersteuer erhoben. § 2 Nr. 6 bleibt unberührt.
- (2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird und nicht zu den in § 1 Abs. (4) aufgeführten Hunden gehört, 50 v. H. des Steuersatzes nach § 5 Satz 1.

§ 8 Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)

- (1) Maßgebend für die Steuervergünstigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Jahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Jahres, so ist dieser Zeitpunkt entscheidend.
- (2) Steuerbefreiung und Steuerermäßigung wird nur auf schriftlichen Antrag und unter Vorlage entsprechender Nachweise gewährt.
- (3) Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn die Hunde nach Art und Größe für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind.
- (4) Werden von einem Hundehalter neben den Hunden, für die eine Steuervergünstigung gewährt wird, noch weitere Hunde gehalten, so ist für diese Hunde die Steuer nach den Steuersätzen des § 5 – für jeden weiteren Hund – zu berechnen und festzusetzen. Abweichend von Satz 1 gilt in den Fällen des § 6 Absatz (1) die Steuerermäßigung für jeden Hund, der nachweislich aus einem Sömmerdaer Tierheim aufgenommen wurde.
- (5) Der Hundehalter ist verpflichtet, Veränderungen der Voraussetzungen für die gewährte Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung innerhalb von 14 Tagen ab Eintritt der Änderung der Voraussetzungen der Stadt Sömmerda –Steueramt- schriftlich anzuzeigen.

§ 9 Entstehen der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Jahres oder während des Jahres an dem Tag, an dem der Steuertatbestand gemäß § 1 der Satzung verwirklicht wird.

§ 10 Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer ist in zwei Halbjahresraten zu zahlen, diese werden jeweils am 15.05. und 15.08. eines Jahres fällig. Im Abgabenbescheid kann eine abweichende Fälligkeit festgelegt werden.
- (2) Der Steuerbescheid gilt gemäß § 3 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) auch für alle Folgejahre, solange keine Neufestsetzung aufgrund geänderter Besteuerungsgrundlagen durch die Stadt Sömmerda erfolgt.

§ 11 Anzeigepflicht

- (1) Wer einen über drei Monate alten Hund anschafft oder mit einem solchen Hund zuzieht, hat ihn unverzüglich bei der Stadt Sömmerda –Steueramt- schriftlich anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft.
- (2) Endet die Hundehaltung im Stadtgebiet Sömmerda oder wurde ein Hund veräußert oder sonst abgeschafft, so ist dies dem Steueramt innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen. Andernfalls besteht die Steuerpflicht fort.
- (3) Entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuerermäßigung bzw. Steuerfreiheit, so ist dies dem Steueramt ebenfalls innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen.
- (4) Bei der An- bzw. Abmeldung sind vom Hundehalter anzugeben:
 1. Name und Adresse des Hundehalters
 2. Rasse, Alter und Geschlecht des Hundes
 3. Tag der Anschaffung/Beginn der Haltung im Stadtgebiet Sömmerda
 4. Name und Adresse des Vorbesitzers
 5. Datum der Abschaffung und Grund der Abmeldung
 6. Name und Adresse des neuen Hundehalters

§ 12 Steueraufsicht

- (1) Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes gibt die Stadt Sömmerda –Steueramt- eine Steuermarke aus. Wird die Steuermarke verloren oder ist sie beschädigt, so erhält der Steuerpflichtige gegen eine Gebühr von 25,00 EURO eine Ersatzmarke im Steueramt. Die Steuermarke ist nach Beendigung der Hundehaltung wieder abzugeben. Sofern eine Steuermarke nicht abgegeben wird oder diese verloren gegangen ist, wird ebenfalls eine Gebühr in Höhe von 25,00 EURO erhoben.
- (2) Die Hunde müssen außerhalb des Hauses oder des umfriedeten Grundstückes eine gültige und sichtbar befestigte Steuermarke tragen. Sie ist den Mitarbeitern oder den Beauftragten der Stadt Sömmerda auf Verlangen vorzuzeigen.
- (3) Bis zur Ausgabe von neuen Steuermarken behalten die bisherigen Steuermarken ihre Gültigkeit.
- (4) Der Hundehalter ist verpflichtet, den Mitarbeitern oder beauftragten der Stadt Sömmerda auf Anfrage wahrheitsgemäß Auskunft über die Art und Anzahl der gehaltenen Hunde und deren Versteuerung zu geben.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Satz 1 Nr. 2 ThürKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - Entgegen § 11 der Satzung seine Meldepflicht nicht erfüllt,
 - Entgegen §§ 8 und 11 der Satzung den Wegfall von Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht anzeigt,
 - Entgegen § 12 der Satzung seinen Hund außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundstückes ohne gültige, sichtbare Hundesteuermarke umherlaufen lässt,
 - Entgegen § 12 Absatz 4 der Satzung den Mitarbeitern oder Beauftragten der Stadt Sömmerda auf Anfrage nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 18 Satz 1 ThürKAG mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 14
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18. Januar 2002 außer Kraft.

Sömmerda, den 18.12.2015

gez. Hauboldt
Bürgermeister